

## STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. <b>VII/0485/22</b>	Amt 31 AZ: DIII-31 gr/mo
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1.	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	29.08.2022	4	/	/
2.	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	05.09.2022	7	/	/
3.	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	06.09.2022	5	1	/
4.	Ortschaftsrat Neu Königsau - Anhörung	08.09.2022	5	/	/
5.	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	12.09.2022	4	/	/
6.	Ortschaftsrat Schackenthal - Anhörung	07.09.2022	5	/	/
7.	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	07.09.2022	5	/	/
8.	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	13.09.2022	6	/	/
9.	Ortschaftsrat Drohdorf - Anhörung	21.09.2022	6	/	/
10.	Ortschaftsrat Winnigen - Anhörung	22.09.2022	5	/	/
11.	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	26.09.2022	3	/	/
12.	Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales	13.09./04.10.2022	8	/	/
13.	Finanz- und Verwaltungsausschuss	<del>14.09.2022</del> 27.09./06.10.2022	5	/	3
14.	Stadtrat	12.10.2022	- einstimmig bestätigt -		

### Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aschersleben (Stadtordnung)

Die Stadt Aschersleben verfügt zur Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet über eine Gefahrenabwehrverordnung (Stadtordnung) als eigenständige Rechtsgrundlage.

Die Ermächtigung zum Erlass einer solchen Verordnung ergibt sich aus § 94 Abs. 1 Ziff. 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288).

Gemäß § 100 SOG LSA treten Gefahrenabwehrverordnungen spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft und sind dann entsprechend neu zu beschließen. Folglich wurde auch die bisherige Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aschersleben aus dem Jahr 2010 vollumfänglich überprüft, geändert und am 08.10.2020 mit dem Änderungsantrag Nr. VII/0190/20/2 (Anlage 5) beschlossen.

Daraufhin erfolgte die nochmalige Überarbeitung der Gefahrenabwehrverordnung hinsichtlich des o. g. Änderungsantrages. Diese geänderte Fassung wurde vom Salzlandkreis als nicht zustimmungsfähig angesehen und an die Stadt zur erneuten Überarbeitung zurückgewiesen.

Die Hinweise des Salzlandkreises (Anlage 3) wurden in der hier vorliegenden Gefahrenabwehrverordnung mit berücksichtigt und entsprechend verarbeitet. Zudem verfügt die

neue Gefahrenabwehrverordnung jetzt auch über den seinerzeit geforderten Verwarn- und Bußgeldkatalog, als bessere Orientierung für die Bürger.

Zudem wurde auf Grundlage des § 101 Abs. 1 SOG LSA die zuständige Polizeidienststelle (Polizeirevier Salzlandkreis) in das Verfahren mit einbezogen und hatte die Gelegenheit zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme (Anlage 2). Gemeinsam mit dieser Stellungnahme wurde der Entwurf der Verordnung dann dem Salzlandkreis, als zuständige Fachaufsichtsbehörde, zugeleitet. Dieser hat der Gefahrenabwehrverordnung in seiner Stellungnahme (Anlage 4) mit geringfügigen Beanstandungen zugestimmt. Die Hinweise des Salzlandkreises wurden in der hier vorliegenden Beschlussfassung bereits mit verarbeitet.

Zur besseren Veranschaulichung der vorgenommenen Änderungen wurden diese in dem ebenfalls beigefügten Arbeitspapier (Anlage 6) dargestellt und farblich gekennzeichnet. Dabei beziehen sich die grün markierten Textpassagen auf die in der letzten Beschlussfassung vorgenommenen Änderungen. Die rot markierten Texte beziehen sich auf die aktuell vorgenommenen Änderungen.

Es wird empfohlen, die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aschersleben in der vorliegenden Form zu beschließen.

### **Zuständigkeit:**

§ 94 Abs. 1 Ziff. 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Beschluss vom 08.10.2020, Beschluss-Nr. 156/20 und Vorlagen Nr. VII/0190/20 wird aufgehoben.
2. Die in der Anlage beigefügte Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aschersleben wird beschlossen.

---

### **Oberbürgermeister**

### **Anlagen:**

- Anlage 1 – Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aschersleben
- Anlage 2 – Stellungnahme Polizeirevier Salzlandkreis vom 01.08.2022
- Anlage 3 – Stellungnahme Salzlandkreis vom 16.04.2021
- Anlage 4 – Stellungnahme Salzlandkreis vom 09.06.2022
- Anlage 5 – Änderungsantrag VII/0190/20/2 der CDU vom 08.10.2020
- Anlage 6 – Arbeitspapier Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aschersleben

**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:**

1. Planmäßige Aufwendung/Auszahlung oder planmäßige(r) Ertrag/Einzahlung:

planmäßige Aufw./Ausz.	Buchungsstelle
	Buchungsstelle
	Buchungsstelle

planmäßige(r) Ertr./Einz.	Buchungsstelle
	Buchungsstelle
	Buchungsstelle

2. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung:

überplanmäßig

Es entstehen unmittelbare Ausgaben von:  
Zur Deckung werden verwendet:

außerplanmäßig  
EUR

Buchungsstelle
Buchungsstelle
Buchungsstelle

3. Übersehbare Folgekosten:

An Folgelasten entstehen Kosten in Höhe von:  
erwartete Einnahmen:

EUR  
EUR

anzeigepflichtig  
 Bekanntmachung

genehmigungspflichtig  
 Änderung im Ortsrecht

**AUSWIRKUNGEN AUF DEN STELLENPLAN:**

Stellenerweiterung

Stellenreduzierung

**DEMOGRAFIE-CHECK:**

Die Maßnahme ist demografierelevant:

Ja      Nein

Die Maßnahme ist verantwortbar:

Ja      Nein

Weiterführende Ausführungen zum Demografie-Check in der Begründung

**BEMERKUNGEN:**

zur Besonderen Kontrolle durch den Stadtrat  
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner:

\_\_\_\_\_  
Amtsleiter